

# Allgemeine Bedingungen

## für Lehrgänge, Seetörns und alle anderen Veranstaltungen der Yachtschule die seglermanufaktur

### 1. Allgemein

An den Lehrgängen, Seetörns oder anderen segelsportlichen Veranstaltungen der Yachtschule die seglermanufaktur kann nur teilnehmen, wer gesund ist und schwimmen kann.

### 2. Umfang und Änderungen der Leistungen

Mit der Teilnehmergebühr ist die Ausbildung durch die Yachtschule die seglermanufaktur sowie bei Seetörns die Unterkunft an Bord abgegolten.

Die An- und Abreise zum Lehrgang bzw. Seetörn ist Sache des Teilnehmers und liegt außerhalb der Leistungen und des Verantwortungsbereichs der Yachtschule die seglermanufaktur. Bei allen Flug- und Gruppenreisen, auch wenn sie den Teilnehmern zusammen mit der Lehrgangs- oder Törngebühr berechnet werden, tritt die Yachtschule die seglermanufaktur nur als Vermittler auf. Leistungsträger ist ausnahmslos die jeweilige Flug- oder sonstige Transportgesellschaft. Änderungen (bezüglich der Flugpreise) bleiben vorbehalten. Im Übrigen ergeben sich die vertraglichen Leistungen aus dem Prospekt und aus den Angaben in der Bestätigung.

Die Yachtschule die seglermanufaktur behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben vorzunehmen.

Die Yachtschule die seglermanufaktur ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, Seetörns und Lehrgänge mit anderen als den im Prospekt oder der Teilnahmebestätigung genannten Schiffen durchzuführen, wenn das geplante Schiff aus unvorhersehbaren Gründen nicht zur Verfügung steht oder die Sicherheit der Teilnehmer oder Besatzung gefährdet wäre. Entsprechendes gilt bei notwendigen Änderungen der geplanten Reiseroute oder des geplanten Skippers.

### 3. Prüfungen und Führerscheine

Die Lehrgänge werden nach den Führerscheinvorschriften des DSV/DMYV durchgeführt und enden mit der vorhergesehenen Prüfung, die von der zuständigen Prüfungskommission abgenommen wird. Alle Prüfungen werden durch die Yachtschule die seglermanufaktur dem zuständigen Prüfungsausschuss gemeldet und von diesem in eigener Regie durchgeführt.

Kann eine Prüfung seitens des Prüfungsausschusses nicht durchgeführt werden, steht dem Teilnehmer keine Minderung oder vertraglicher Schadensersatz zu. Dies gilt auch, wenn der Prüfer zu dem vereinbarten Termin nicht erscheint.

Die Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn der Teilnehmer alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt und die Prüfungs- und Führerscheingebühr bezahlt hat, die vom zuständigen Prüfungsausschuss zusätzlich zur Törn-/ Lehrgangsgebühr berechnet wird. Entsprechendes gilt für die Prüfungen zu anderen amtlichen Nachweisen.

### 4. Haftung, Versicherung und Verjährung

Bei den Veranstaltungen, die sportlichen Charakter haben, lassen sich trotz größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen nicht alle Risiken ausschließen. Es wird daher der Abschluss einer Unfallversicherung empfohlen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung, den Anordnungen des Schiffsführers/ Ausbilders unbedingt Folge zu leisten. Schäden am Schiff oder dessen Ausrüstung, für die ein Teilnehmer nach zivilrechtlichen Vorschriften zu haften hat,

sind von diesem nur insoweit zu tragen, als sie nicht durch die Kasko- bzw. Haftpflichtversicherung der Yacht abgedeckt sind.

Im Übrigen haftet die Yachtschule die seglermanufaktur bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Nichtbestehen zugesicherter Eigenschaften und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei allein fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Yachtschule die seglermanufaktur auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden, die nicht Körperschäden sind, und in jedem Fall der Höhe nach auf die 3-fache Lehrgangs- oder Törngebühr beschränkt, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Yachtschule die seglermanufaktur oder ihrer Mitarbeiter.

Es wird keine Haftung für gestohlenes oder beschädigtes Gepäck übernommen. Den Reisenden wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.

Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche ist erst zulässig, wenn ein Vermittlungsvorschlag der Yachtschule die seglermanufaktur abgelehnt worden ist. Für die Geltendmachung von Ansprüchen gilt deutsches Recht.

Der Gerichtsstand für Vollkaufleute und für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Firmensitz der Firma die seglermanufaktur Leipzig.

### 5. Zahlungsbedingungen

Die Lehrgangs- oder Törngebühr ist mit Erhalt der Buchungsbestätigung oder Rechnung in voller Höhe fällig.

### 6. Rücktritt

1. durch die seglermanufaktur:  
Die Yachtschule die seglermanufaktur ist berechtigt, vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs bzw. Seetörns zurückzutreten, wenn dessen Durchführung aufgrund von Umständen unmöglich oder gefährdet wird, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren.

Derartige Umstände sind insbesondere: Nichterreichen der vorgesehenen Teilnehmerzahl, mangelnde Einsatzbereitschaft des vorgesehenen Törnschiffes oder eines geeigneten Ersatzschiffes, Krieg, innere Unruhen, Streik, hoheitliche Anordnung, Epidemien, Naturkatastrophen oder ähnliche schwerwiegende Ereignisse.

Bei Rücktritt durch die Yachtschule die seglermanufaktur aus einem der vorgenannten Gründe erhält der Teilnehmer die geleistete Zahlung zurück. Weitergehende Ansprüche gegen die Yachtschule die seglermanufaktur, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen.

2. durch den Teilnehmer:  
Der Teilnehmer kann jederzeit von der Reise zurücktreten. Die Yachtschule die seglermanufaktur empfiehlt, den Rücktritt schon aus Gründen des Nachweises schriftlich zu erklären. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Yachtschule dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

Im Falle des Rücktritts kann die Yachtschule die seglermanufaktur eine angemessene Entschädigung verlangen, die nach ihrer Wahl konkret oder pauschalisiert berechnet wird. Die pauschalisierte Entschädigung variiert nach Leistung und Rücktrittszeitpunkt und entspricht dem nachstehend genannten Prozentsatz der vereinbarten Teilnehmergebühr.

Pauschal kann die Yachtschule die seglermanufaktur wie folgt verlangen:

bis 90 Tage vor Beginn: 10% des Törnpreises, jedoch mind. EUR 50,-  
89 bis 45 Tage vor Beginn: 20 % des Törnpreises  
44 bis 30 Tage vor Beginn: 40 % des Törnpreises  
29 bis 15 Tage vor Beginn: 60 % des Törnpreises  
Ab 14 Tage vor Beginn und Nichtantritt: 80 % des Törnpreises

Es steht dem Teilnehmer stets der Nachweis offen, dass der Schaden nicht oder nicht in der von der seglermanufaktur errechneten Höhe entstanden ist.

Bei Umbuchung:

Bei Umbuchung der Anmeldung durch den Teilnehmer muss dieser der Yachtschule die seglermanufaktur eine pauschalisierte Umbuchungsgebühr i.H.v. EUR 50,- zahlen. Dies gilt nur bei Umbuchungen bis 30 Tage vor Törnbeginn. Diese sind schriftlich anzuzeigen. Ab 29 Tage vor Törnbeginn sind Umbuchungen durch Pauschalierung nicht mehr möglich. Es gelten dann die Bedingungen wie bei Rücktritt.

### 7. Sonstiges

Die Teilnehmerdaten werden von der Yachtschule die seglermanufaktur unter Beachtung der Auflagen des Datenschutzgesetzes gespeichert. Es gilt der bei Buchung aktuelle Stand der allgemeinen Bedingungen. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit anderer Klauseln oder des Vertrages.